

Asylrecht in der Praxis

Heusch / Haderlein / Fleuß / Barden

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-71959-2
C.H.BECK

I. Die Grundlagen des Dublin-Systems

Der Antragsteller kann dementsprechend nur in einem Mitgliedstaat seinen Antrag auf Prüfung seines Asylantrages stellen.⁹

Zum notwendigen Instrumentarium gehört die europäische Datenbank Eurodac¹⁰, da jeder Antragsteller verpflichtet wird, seine Fingerabdrücke im jeweiligen Einreisestaat abzugeben und dieser Einreisestaat auch verpflichtet ist, die Fingerabdrücke abzunehmen und weiterzuleiten.¹¹ Eine verspätete und/oder unzureichende Unterrichtung des Ausländers führt nicht zur Unverwertbarkeit der aus dem Eurodac-Datenbestand abgerufenen Erkenntnisse. Eine entsprechende Rechtsfolge lässt sich weder der Eurodac-VO noch der Datenschutzrichtlinie¹² noch nationalen Vorschriften entnehmen.¹³ Auch das Visa-Informationssystem (VIS)¹⁴ soll die Anwendung der Dublin III-VO erleichtern (→ Rn. 421 ff.). 375

Zugleich wird durch die Dublin III-VO gewährleistet, dass jeder Schutzsuchende einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann (Prinzip des **no refugee in orbit**). Indem die Dublin III-VO bei der Bestimmung der maßgeblichen Zuständigkeitskriterien auch gewichtige Belange der Antragsteller – insbesondere den Schutz Minderjähriger wie die Wahrung der Familieneinheit – berücksichtigt (→ Rn. 404 ff., 414 ff.), ist sie insoweit auch Teil eines materiellen Schutzkonzepts. 376

Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder vertraglich gebundene Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention, dem diese ergänzenden Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 und der EMRK finden, und dass sich die beteiligten Staaten insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen.¹⁵ Wer- 377

⁹ Zu den Ausnahmen → Rn. 494 ff.

¹⁰ VO (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der VO (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der VO (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. EU 2013 L 180, 1 ff.

¹¹ Die EurodacVO begründet die Verpflichtung, Fingerabdrücke der Asylsuchenden zu nehmen und die Daten innerhalb von 72 Stunden an das Zentralsystem von Eurodac zu übermitteln.

¹² RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. EU 1995 L 281, 31 ff.

¹³ VG Düsseldorf Beschl. v. 15.1.2018 – 22 L 5913/17.A, juris Rn. 25 ff.

¹⁴ Das VIS-System wurde mit VO (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt eingerichtet (ABl. EU 2008 L 218, 60).

¹⁵ EuGH NVwZ 2012, 417 Rn. 78; NVwZ 2014, 208 Rn. 52 f.

den diese **Mindeststandards** in einem Mitgliedstaat systematisch nicht eingehalten, sind die anderen Mitgliedstaaten rechtlich gehindert, Schutzsuchende dorthin zu überstellen. Trägt dem Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO Rechnung (→ Rn. 430 ff.), so dürfen freilich die durchaus gravierenden Unterschiede bei den sozialen Gewährleistungen für Schutzsuchende, die mit dem allgemeinen Wohlstandsgefälle zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verbunden sind, nicht zum Anlass genommen werden, die in der Dublin III-VO normierte Zuständigkeitsordnung auszuhöhlen. Deren Sinn und Zweck besteht auch darin zu verhindern, dass die Schutzsuchenden sich einen Mitgliedstaat zur Prüfung ihres Asylbegehrens nach dessen wirtschaftlicher und sozialer Leistungskraft und damit nach Umfang der jeweils gewährten Sozialleistungen aussuchen. Just dieser Grundgedanke des Europäischen Asylsystems ist in den Jahren 2015/16 missachtet worden, indem – jedenfalls nach dem Empfängerhorizont – eine unbegrenzte Aufnahmebereitschaft Deutschlands signalisiert worden ist. Lag bereits zuvor das **Dublin-System im Argen**, weil insbesondere die Mittelmeeranrainerstaaten Griechenland und Italien, aber auch Kroatien ihren Verpflichtungen aus der Dublin II- bzw. III-VO bzw. der EurodacVO¹⁶ nicht nachgekommen sind¹⁷, haben diese Signale der deutschen Regierung und ihre absehbaren Folgen die Krise des Dublin-Regelwerks zugespitzt.

378 Die Erwartung, dass die Dublin III-VO das Verfahren im Interesse der Mitgliedstaaten wie im wohlverstandenen Interesse der Schutzsuchenden¹⁸ würde effektuieren können, hat sich indessen nicht erfüllt. In den vergangenen Jahren hoher Flüchtlingszahlen führten nur etwa 15% aller stattgegebenen Wiederaufnahme- und Aufnahmegesuche tatsächlich zu einer Überstellung der betreffenden Person.¹⁹ Zudem ist trotz einer verringerten Zahl irregulärer Einreisen der Anteil der Migranten, die aus Ländern mit Anerkennungsquoten von weniger als 20% kommen, von 13% im Jahr 2015 auf 55% im Jahr 2018 gestiegen.²⁰

379 Nach der Migrationskrise 2015/16 wurden auf europäischer Ebene verschiedene Reformen erörtert²¹, ein Durchbruch konnte indes nicht erzielt werden. Konsequenter erklärte die EU-Kommission im Dezember 2018 die Verhandlungen zu „Dublin IV“ für gescheitert. Nachdem der Bundesinnenminister im Oktober 2019 ebenfalls erklärt hat, der Entwurf könne „keine Grundlage für die künftige Asylpolitik in der EU“ sein, legte die EU-Kommission im September

¹⁶ Die EurodacVO begründet die Verpflichtung, Fingerabdrücke der Asylsuchenden zu nehmen und die Daten innerhalb von 72 Stunden an das Zentralsystem von Eurodac zu übermitteln.

¹⁷ Am 10.12.2015 hat die EU-Kommission wegen der mangelhaften Umsetzung der EurodacVO ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland, Kroatien und Italien eingeleitet.

¹⁸ EuGH NVwZ 2012, 417 (419, Rn. 79).

¹⁹ Vgl. die Statistik des BAMF zu den Übernahmeersuchen und den tatsächlich erfolgten Überstellungen: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2020-06-Dublin.pdf>.

²⁰ BR-Drs. 650/20, 13.

²¹ Vgl. Vorschlag der EU-Kommission für eine „Dublin IV-VO“, COM(2016) 270 final, S. 11.

II. Der Anwendungsbereich der Dublin III-VO

2020 mit einem **Vorschlag für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement** sowie weiterer Änderungen²² einen gemeinsamen Rahmen für das Asyl- und Migrationsmanagement auf EU-Ebene vor, der die geltende Dublin III-VO einst ersetzen soll.

Die Dublin III-VO ist weiterhin geltendes Recht. Es gilt, ihr wieder faktische Wirksamkeit zu verschaffen, solange sie nicht förmlich außer Kraft gesetzt und durch eine andere europäische Regelung ersetzt ist. 380

II. Der Anwendungsbereich der Dublin III-VO

§ 29 AsylG wurde durch das Integrationsgesetz 2016 neu gefasst.²³ Die Norm dient der (konzentrierten) Umsetzung der in der Verfahrensrichtlinie²⁴ (fakultativ) vorgesehenen **Unzulässigkeitsgründe**.²⁵ Die möglichen Gründe einer Unzulässigkeit eines Asylantrags werden in Absatz 1 zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in einem Katalog zusammengefasst.²⁶ Dazu zählen nunmehr auch die Gründe, aus denen ein Antrag bisher als unbeachtlich betrachtet wurde.²⁷ 381

Die Norm regelt dementsprechend verschiedene – zu differenzierende – Konstellationen unzulässiger Asylanträge: Der Hauptanwendungsbereich sind die sog. Dublin-Fälle. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn nach der Dublin III-VO ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zunehmende Bedeutung aufgrund der gestiegenen Sekundärmigration innerhalb der EU hat § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erlangt (→ Rn. 487). Diese Norm dient der Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verfahrensrichtlinie²⁸ und bezieht sich auf Asylanträge von Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben (und dementsprechend nicht (mehr) unter die Dublin III-VO fallen). Die übrigen Regelungen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 AsylG haben demgegenüber geringere praktische Bedeutung (→ Rn. 503 ff.). 382

Das Bundesamt kann einen Asylantrag nur dann nach § 29 AsylG als unzulässig ablehnen, wenn ein solcher bei ihm anhängig ist.²⁹ Ein **Antrag auf internationalen Schutz** gilt nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein 383

²² COM(2020) 610 final.

²³ Art. 6 Nr. 7 Integrationsgesetz vom 31.7.2016 (BGBl. I 1939).

²⁴ RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. EU 2013 L 180, 60).

²⁵ BVerwG NVwZ 2020, 1839 (Rn. 16).

²⁶ Hailbronner AuslR AsylG § 29 Rn. 7b.

²⁷ BR-Drs. 266/16, 52.

²⁸ RL 2013/32/EU.

²⁹ Die maßgebliche Legaldefinition enthält § 13 AsylG und meint das formlose Asylgesuch. Zur Differenzierung zwischen Asylantrag und Asylgesuch (→ Rn. 165); siehe auch Houben in BeckOK AuslR AsylG § 13 Rn. 3; Vgl. auch OVG Brem Urt. v. 9.9.2020 – 2 B 243/20, juris Rn. 6.

vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt dies bereits dann, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin III-VO ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein **Schriftstück** zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind.³⁰

384 Mit dem (förmlichen) **Asylantrag** wird grundsätzlich die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz iSv § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beantragt.³¹ Der Asylantrag kann jedoch auch auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG). **Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO** bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend, natürlich ohne Einbeziehung des nationalen Asylrechts nach Art. 16a GG: Die Verordnung erfasst danach **jeden Antrag auf internationalen Schutz**, der in Art. 2 lit. b Dublin III-VO unter Verweis auf Art. 2 lit. h der Qualifikationsrichtlinie³² definiert ist als „das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht“. „Drittstaatsangehöriger“ ist jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union an dieser Verordnung beteiligt (Art. 2 lit. a Dublin III-VO).³³ Diese Definition grenzt zum einen Anträge von Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates aus³⁴ –, zum anderen Anträge, die zwar auch auf ein (vorübergehendes) Bleiberecht zielen, aber auf einer dezidiert anderen Rechtsgrundlage: dies gilt für Anträge auf ein ausländerrechtliches Aufenthaltsrecht, eine Duldung aus humanitären Gründen oder auf den Schutz aufgrund nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.³⁵

385 Ein Antragsteller ist mit einem materiellen Asylbegehren iSv § 13 Abs. 1 AsylG auf das Asylverfahren vor dem Bundesamt zu verweisen. Er hat insbesondere **kein Wahlrecht** zwischen einer Prüfung durch die Ausländerbehörde

³⁰ EuGH NVwZ 2017, 1601; OVG NRW Beschl. v. 6.9.2017 – 11 A 1810/15.A; Funke-Kaiser in GK-AsylG AsylG § 29 Rn. 57; Koehler InfAuslR 2017, 419.

³¹ Vgl. Günther in BeckOK AuslR AsylG § 29 Rn. 3; Koehler InfAuslR 2017, 419.

³² RL 2011/95/EU.

³³ Vgl. hierzu Funke-Kaiser in GK-AsylG AsylG § 29 Rn. 53.

³⁴ Vgl. Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Miktgliedstaaten der EU vom 2.10.1997; BVerwG 1 C 29.20 Rn. 23; entsprechend gilt dies auch für Angehörige solcher Staaten, für die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages die Dublin-VO gilt: Günther in BeckOK AuslR AsylG § 29 Rn. 10.

³⁵ Günther in BeckOK AuslR AsylG § 29 Rn. 3; Hailbronner AuslR AsylG § 29 Rn. 40; Marx AsylG § 29 Rn. 9.

II. Der Anwendungsbereich der Dublin III-VO

und einer Prüfung durch das Bundesamt.³⁶ Nimmt ein Asylbewerber seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Aufrechterhaltung eines Antrags auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zurück³⁷, setzt die **Wirksamkeit** der Rücknahme die Darlegung voraus, dass das aufrechterhaltene Abschiebungsschutzbegehren nicht auf Gründe gestützt wird, die dem internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) unterfallen.³⁸

Die Anwendbarkeit der Dublin III-VO hängt allerdings nicht davon ab, dass der Ausländer in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Sog. **Aufgriffsfälle** werden ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 34a Abs. 1 AsylG erfasst. Nach dessen Satz 2 ist der Erlass einer **Abschiebungsanordnung** (→ Rn. 285) auch dann zulässig, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie³⁹ ausdrücklich mit der Begründung eingefügt, dass diese Vorschrift eine gesetzliche Aufgabenzuweisung für das Bundesamt darstelle und der Erfassung sog. Aufgriffsfälle dienen solle, in denen ein Ausländer (ohne Aufenthaltstitel) im Inland angetroffen wird, der in einem anderen Staat, in dem die Dublin III-VO Anwendung findet, einen Asylantrag gestellt hat, nicht aber in Deutschland.⁴⁰

Hat der Ausländer mithin nur in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, kann das Bundesamt nach Art. 24 Abs. 1 Dublin III-VO den anderen Mitgliedstaat um Wiederaufnahme ersuchen, wenn sich der Antragsteller im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel aufhält (Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO). Für den Fall, dass der Ausländer seinen in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Asylantrag während dessen dortiger Prüfung zurückgezogen hat, verpflichtet Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO den anderen Mitgliedstaat gleichwohl zur Wiederaufnahme des Ausländers; ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG unzulässig. In dem nach der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat ist das ursprüngliche Asylverfahren fortzuführen oder das Asylbegehren – ohne die für einen Folgeantrag geltenden Beschränkungen – im Rahmen eines neuen Antrags zu prüfen (Art. 18 Abs. 2 Dublin III-VO).

Die Zuständigkeitsverteilung im Dublin-System hat Folgen auch für den **materiellen Prüfungsmaßstab**: Ist die Bundesrepublik nach der Dublin III-VO der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Staat, kann dem Asylbegehren des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nicht entgegengehalten werden, der andere dem Dublin-System zugehörige Staat, aus dem der Ausländer eingereist ist, sei ein **sicherer Drittstaat iSv Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG**, so dass er sich nicht auf das Asylrecht berufen könne. § 26a Abs. 1 S. 2 Nr. 2

³⁶ BVerwG ZAR 2019, 344.

³⁷ Vgl. auch Marx AsylG § 29 Rn. 9 f.

³⁸ BVerwG ZAR 2019, 344.

³⁹ RL 2011/95/EU.

⁴⁰ VG Düsseldorf Beschl. v. 29.9.2017 – 12 L 3583/17.A, juris Rn. 32.

AsylG nimmt just diesen Fall von dem Ausschlussstatbestand aus.⁴¹ Ist hingegen der andere Mitgliedstaat nach der Dublin III-VO zuständig, geht § 29 AsylG vor; eine inhaltliche Prüfung des Asylantrags unter Einschluss des § 26a AsylG findet gar nicht statt. Dies ändert sich freilich, wenn und sobald die Prüfungszuständigkeit nach der Dublin III-VO auf die Bundesrepublik übergeht. In diesem Fall wie auch bei originärer Zuständigkeit der Bundesrepublik hat das Bundesamt zu prüfen, ob die Gewährung von Asyl mit Blick auf einen Voraufenthalt des Antragstellers in einem sicheren Drittstaat, der nicht Dublin-Staat ist, ausscheidet.⁴² Dies gilt unabhängig davon, ob der Ausländer unmittelbar aus einem anderen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist ist oder nicht.⁴³ Art. 3 Abs. 3 Dublin III-VO bestimmt ausdrücklich in diesem Sinne, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen ist, den Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Verfahrensrichtlinie⁴⁴ in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

389 Ist einem Ausländer auf seinen **in einem anderen Mitgliedstaat** gestellten Antrag hin internationaler Schutz (**Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz**) **ingeräumt** worden, unterliegt er nicht (mehr) der Dublin III-VO.⁴⁵

390 Erlangt das Bundesamt erst nach Erlass eines sog. Dublin-Bescheides nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG Kenntnis von der bereits erfolgten Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat, stellt sich die praktisch bedeutsame Frage nach der Zulässigkeit einer **Umdeutung** in einen Bescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Gerichte müssen bei einer rechtswidrigen (oder rechtswidrig gewordenen) Unzulässigkeitsentscheidung⁴⁶ vor einer Aufhebung grundsätzlich prüfen, ob diese in eine andere (rechtmäßige) Unzulässigkeitsentscheidung umgedeutet werden kann. Eine Umdeutung nach § 47 VwVfG kommt dann nicht in Betracht, wenn der angefochtene Verwaltungsakt durch diese in seinem Wesen geändert würde und/oder die unmittelbaren oder auch (nur) die mittelbaren Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären.⁴⁷ Hiernach wird eine Umdeutung einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG in eine solche nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wegen der unterschiedlichen – und für den Antragsteller nachteiligen – Rechtsfolgen als ausgeschlossen angesehen.⁴⁸

⁴¹ Hailbronner AuslR AsylG § 29 Rn. 37.

⁴² Siehe zum Verhältnis zwischen § 29 zu § 26a AsylG: Hailbronner AuslR AsylG § 29 Rn. 13.

⁴³ Es gilt auch, wenn der Ausländer nach der Dublin III-VO von einem anderen Dublin-Staat nach Deutschland überstellt worden ist; Günther in BeckOK AuslR AsylG § 29 Rn. 8.

⁴⁴ RL 32/2013/EU.

⁴⁵ BayVGh Beschl. v. 22.11.2018 – 21 ZB 18.32867, juris Rn. 18; Günther in BeckOK AuslR AsylG § 29 Rn. 10; Funke-Kaiser in GK-AsylG AsylG § 29 Rn. 54; Hailbronner AuslR AsylG § 29 Rn. 6.

⁴⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2019, 794 (800) mwN; NVwZ 2019, 1360 (1361, Rn. 13); ZAR 2017, 236.

⁴⁷ Vgl. BVerwG NVwZ 2016, 157 (160, Rn. 28 ff. mwN).

⁴⁸ NdsOVG Beschl. v. 13.8.2020 – 10 LA 153/20; OVG NRW Beschl. v. 13.3.2020 – 11 A 3925/19.A; ThürOVG Beschl. v. 3.2.2020 – 3 ZKO 773/19.

III. Informations- und Anhörungspflichten nach der Dublin III-VO

Art. 4 Dublin III-VO regelt recht umfassend ein **Recht auf Information** 391 über das Verfahren nach der Dublin III-VO.⁴⁹ Die Norm gewährleistet dabei kein Recht auf Einhaltung sämtlicher Formalia, sondern dient dazu, bei dem **persönlichen Gespräch** nach Art. 5 Dublin III-VO Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zu machen, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zu erleichtern.⁵⁰

Eine **unzureichende Information** eines Asylantragstellers im Dublin-Verfahren führt nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Verwaltungsentscheidung, sondern nur dann, wenn sie sich auf den Inhalt der Entscheidung ausgewirkt hat.⁵¹ Es ist daher im **Einzelfall** Sache des Gerichts, unter Berücksichtigung der Schwere des geltend gemachten Fehlers und des gesamten Akteninhalts zu beurteilen, ob die angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Fehler nicht anders ausgefallen wäre.⁵²

Art. 5 Dublin III-VO sieht grundsätzlich⁵³ vor, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein **persönliches Gespräch** mit dem Antragsteller führt. Dies dient zum einen der Erleichterung der **Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats** und zum anderen soll dieses Gespräch auch das **richtige Verständnis** der dem Antragsteller gemäß Art. 4 Dublin III-VO bereitgestellten Informationen ermöglichen.⁵⁴ Darüber hinaus soll dem Ausländer die Möglichkeit gegeben werden, alle **Informationen** vorzulegen, um etwa die Voraussetzungen für vorrangige Zuständigkeiten nach Art. 8 ff. Dublin III-VO wie auch für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin III-VO klären zu können.⁵⁵ Art. 5 Dublin III-VO findet dementsprechend nur dann Anwendung, wenn gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin III-VO ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates, in dessen Rahmen die Kriterien nach Kapitel III der Dublin III-Verordnung geprüft werden, eingeleitet werden muss. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen neuen Asylantrag gestellt hat, in dessen Rahmen der zuständige Mitgliedstaat zu bestimmen und die in Kapitel III der Dublin III-Verordnung niedergelegten Kriterien erneut anzuwenden wären.⁵⁶

⁴⁹ Vgl. OVG NRW Beschl. v. 22.5.2019 – 11 A 330/19.A.

⁵⁰ VG Aachen Beschl. v. 3.3.2020 – 7 L 75/20.A., juris Rn. 20 ff.; VG Düsseldorf Beschl. v. 12.1.2018 – 12 L 1250/17.A.

⁵¹ Zum gemeinsamen Merkblatt VG Düsseldorf Beschl. v. 18.2.2019 – 22 L 3335/18.A., juris Rn. 10 ff.

⁵² Vgl. OVG NRW Beschl. v. 22.5.2019 – 11 A 330/19.A., juris Rn. 30.

⁵³ Zu den Ausnahmen siehe Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO.

⁵⁴ Zum Erfordernis eines zeitnahen Gesprächs nach Art. 5 Abs. 3 Dublin III-VO siehe VGH BW Beschl. v. 2.5.2017 – A 4 S 1001/17.

⁵⁵ BVerfG NVwZ 2017, 470 (471, Rn. 20).

⁵⁶ VG Trier Beschl. v. 19.8.2020 – 7 L 2541/20.TR., juris Rn. 8; aA VG Bremen Beschl. v. 18.12.2019 – 5 V 2644/19, juris Rn. 35.

- 394 Ein Verstoß gegen Art. 5 Dublin III-VO⁵⁷ führt regelmäßig nur dann zu einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn das Verfahren zur Überzeugung des Gerichts ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte oder hätte führen können.⁵⁸ Nichts anderes gilt für die während der Covid 19-Pandemie zeitweise geübte Praxis des Bundesamtes, **schriftliche Befragungen** durchzuführen. Erforderlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung, ob sich der gemachte Verfahrensfehler entscheidungserheblich ausgewirkt hat, so dass auch der etwaige Einwand eines systematischen Verstoßes nicht pauschal verfährt.⁵⁹
- 395 In den übrigen Fällen, in denen die Dublin III-VO keine Anwendung findet, mithin in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. b bis Nr. 4 AsylG, sieht § 29 Abs. 2 AsylG eine (gegenüber § 25 AsylG vorrangige) Pflicht zur persönlichen Anhörung vor.
- 396 Soweit in der Praxis das Bundesamt neben der Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates in zunehmendem Maße auch eine **Anhörung zu den Asylgründen** im Sinne des § 25 AsylG durchführt, liegt darin regelmäßig **keine Ausübung des Selbsteintrittsrechts** nach Art. 17 Dublin III-VO (→ Rn. 451). Diese in das (weite) Ermessen des Mitgliedstaates gestellte Entscheidung setzt im Interesse der Rechtsklarheit ein Verhalten des Mitgliedstaates voraus, das zweifelsfrei den Entschluss des Mitgliedstaates verdeutlicht, das Asylverfahren abweichend vom Regelfallsystem des Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO in eigener Verantwortung durchzuführen. Eine bloß routinemäßige, sich nahtlos unmittelbar an die **Befragung zu Herkunft und Modalitäten der Einreise** sowie die **Erforschung des Reisewegs** anschließende Anhörung des Asylbewerbers zu den Gründen der Verfolgungsfurcht wird für sich genommen regelmäßig nicht hinreichend zum Ausdruck bringen, die Bundesrepublik Deutschland habe bereits den Entschluss gefasst, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, das Asylverfahren abweichend vom Regelfall in seiner „Gesamtheit“ in eigener Verantwortung durchzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesamt den Vorgang im Anschluss an die Anhörung nicht sachlich weiter bearbeitet, sondern unmittelbar intern zur Bestimmung des nach der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaates weiterleitet.⁶⁰ Die beschriebene Verwaltungspraxis dürfte vielmehr dem nachvollziehbaren Ziel dienen, eine nochmalige Ladung und Anhörung des Asylantragstellers zu vermeiden, sollte eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat – wie häufig – nicht möglich sein. Das Bundesamt muss folglich seine Entscheidung zur **Ausübung des Selbsteintrittsrechts** in einer verlässlichen Art und Weise

⁵⁷ Vgl. zum Streitstand, ob sich aus Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO überhaupt subjektive Rechte begründen oder ob sie nur dem objektiven Interesse sowie dem Interesse der Mitgliedsstaaten an der zutreffenden Ermittlung der Zuständigkeit dient: VG Bremen Beschl. v. 18.12.2019 – 5 V 2644/19, juris Rn. 35 mwN.

⁵⁸ EuGH NVwZ 2016, 1157 (1159, Rn. 53 ff.), Urt. v. 10.9.2013 – C-383/13, juris Rn. 40; Urt. v. 15.11.2011 – C-106/09 ua, Rn. 179; nunmehr indes EuGH NVwZ 2020, 1817.

⁵⁹ AA mit beachtlichen Erwägungen VG Düsseldorf Urt. v. 20.11.2020 – 15 K 6075/20.A unter Hinweis auf EuGH NVwZ 2020, 1817.

⁶⁰ OVG NRW Beschl. v. 7.12.2017 – 13 A 2579/17.A, juris Rn. 12.